

## 4.

In Beziehung auf die Personal- und Gewerbesteuer dagegen haben die Landrathsdämter sich allen denjenigen Verhandlungen und Obliegenheiten zu unterziehen, welche nach den Gesetzen vom 1. Juli 1852 und vom 23. Dezember 1853 sowie nach der Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1853 für die Areloräthe vorgeschrieben sind.

## 5.

Sie haben daher für die Umlegung der Steuer in der, durch §. 9 des Personal- und Gewerbesteuergesetzes vorgeschriebenen Weise, insbesondere also für rechtzeitige Bildung der Ortarevisions-Kommissionen, für Leitung und Beschleunigung deren Arbeiten, sowie für ordnungsmäßige Aufstellung und alljährliche Revision der Ortskataster und deren Ab- und Zugangslisten zu sorgen.

Ihnen liegt demnächst die Beurtheilung und Erledigung der gegen die Beschlüsse der Lokalkommissionen eingewendeten Reklamationen im Sinne §. 13 und 14 des Gesetzes, sowie bei eingewendeten Rekursen gegen ihr Verfahren die Berichterstattung an das Ministerium ob.

## 6.

Inbesondere haben die Landräthe darauf zu sehen, daß nach dem Schlusse eines jeden Jahres die vorschristsmäßigen Einwohnerverzeichnisse rechtzeitig übergeben, die Abschätzungsrevisions-Kommissionen gebildet und die Revision der Kataster vorgenommen wird, wie solches Alles durch die Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1853 näher vorgeschrieben ist.

## 7.

Die Landräthe zu Schleich und Eberödorf haben insbesondere Kraft fortwährenden Auftrages des Ministeriums die Steuer- und Kassenverwaltungen ihres Bezirkes im Auge zu behalten und jede zu ihrer Kenntniß kommende Unordnung oder Regelwidrigkeit sofort bei dem Ministerium anzuzeigen.

## 8.

Den Landräthen liegt die Verpflichtung der Untersteuer-Einnehmer im Auftrage des Ministeriums ob. Sie haben daher jede eintretende Personalveränderung dem Ministerium anzuzeigen, auch die Verpflichtung und Einweisung der neu zu bestellenden Lokal-Einnehmer vorzunehmen.

## 9.

Rückfichtlich der Aufsicht über die Salzregie und deren Verwaltung bewendet